

<b>Formular Vernehmlassung Richtlinien-Entwurf</b>	<b>Projekt: Revision Richtlinie W5 Richtlinie für Löschwasserversorgung (06/2017)</b>
--	---

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
25.07.2017	Einsatz & Prävention, Rainer Büchel	Stadt Zürich, Schutz & Rettung	Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich	044 411 22 91, rainer.buechel@zuerich.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung	Kommentarart <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Stellungnahme Kommission Bitte leer lassen
	Seite 4	Geltungsbereich der Richtlinie	ed	Begriff «Tanklöschfahrzeug» kongruiert nicht mit Abschnitt 2 «Begriffe und Definitionen», Absatz 2.6	Löschfahrzeug	
	Abschnitt 2	Absatz 2.6	ed	Die Aufzählung der Löschfahrzeuge ist nicht abschliessend.	Aufzählung mit «usw.» ergänzen	
	Abschnitt 5	Absatz 5.2.1	te/ed	Der erste Satz ist unvollständig.	Der Wasserbedarf für die Brandbekämpfung richtet sich nach der Bauart, Nutzung und Brandgefahr <b>von Bauten und Anlagen</b> .	
	Abschnitt 5	Absatz 5.3	te	Aus Sicht Kanton Zürich wird mit dem neuen Regelwerk eine Reduktion des Fließdrucks von 3.5 auf 2.0 bar erfolgen.	Die Reduktion um 57% ist für uns nicht nachvollziehbar, birgt Risiken beim Löschwasserbezug und steht im Widerspruch zum zusätzlichen Druckverlust, welche durch die Rückflussverhinderer entsteht.	
	Abschnitt 6	Absatz 6.3	te	Aus Sicht Kanton Zürich kann mit dem neuen Regelwerk der Abstand zwischen den Hydranten von 100 auf 200 m vergrössert werden.	Eine Vergrösserung der Hydrantenabstände steht im Widerspruch zur Reduktion des minimalen Fließdruckes. Möglicher Text: <b>...betragen in der Regel 100 m, in begründeten Ausnahmefällen bis 200 m.</b>	
	Abschnitt 6	Absatz 6.7	te	Die Rückflussverhinderung ist theoretisch nachvollziehbar. Die praktische Umsetzung dagegen ist mit mehreren Fragezeichen behaftet. Wie versteht sich z.B. der Punkt: «Vor Verunreinigungen geschützte Lagerung im Löschfahrzeug»? Der gezeigte Vorschlag auf dem Flyer der Firma Aquaform ist nicht wirklich vor Verunreinigungen geschützt <a href="http://www.aquaform.ch/webautor-data/16/636_Prospekt_Rueckflussverhinderer_DE_final.pdf">http://www.aquaform.ch/webautor-data/16/636_Prospekt_Rueckflussverhinderer_DE_final.pdf</a> Der Rückflussverhinderer kann bei Nacht und Nebel auch aus der Hand eines AdF in eine Pfütze fallen.	Es müssen konkretere, praxistaugliche Massnahmen aufgeführt werden, sonst wird dieses Thema zur Farce.  Grundsätzlich stehen wir diesem Vorhaben kritisch gegenüber. Mit dem zusätzlichen Einbau eines Rückflussverhinderers muss mehr Material für den Leitungsbau herbeigeschafft werden und gesamthaft für die Erstellung einer Zubringerleitung mehr Zeit aufgewendet werden. Zudem beschränkt sich die Durchflussmenge pro eingesetzten Rückflussverhinderer auf 1600 l/min.	

<sup>1</sup> Art des Kommentars:  
**ANMERKUNG**

**ge** = generell/allgemein      **te** = technisch/fachlich  
Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

**ed** = editorial/redaktionell

<b>Formular Vernehmlassung Richtlinien-Entwurf</b>	<b>Projekt: Revision Richtlinie W5 Richtlinie für Löschwasserversorgung (06/2017)</b>
--	---

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
25.07.2017	Einsatz & Prävention, Rainer Büchel	Stadt Zürich, Schutz & Rettung	Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich	044 411 22 91, rainer.buechel@zuerich.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang	Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung	Kommentarart <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Stellungnahme Kommission Bitte leer lassen
	Abschnitt 8	Absatz 8.1	te	Erster Absatz sollte der VKF Brandschutzrichtlinie 18-15, 3.2 angepasst werden. Insbesondere soll auf «...vorzugsweise trocken...» verzichtet werden. Über 40 bis max. 50 m hohe Bauten können nur mit einer nassen Löschleitung versorgt werden.	Hochhäuser sind mit Löscheinrichtungen wie nassen oder trockenen Löschleitungen, Wasserlöschposten mit Innenhydranten (Anschlussleitung mindestens DN 80) oder Druckverstärkungsanschlüssen auszurüsten. Die Anforderungen sind fallweise mit der Brandschutzbehörde festzulegen.	
	Abschnitt 8	Absatz 8.2	te	Nicht nur der Mindestfliessdruck, sondern auch der Maximalfliessdruck soll durch die zuständige Brandschutzbehörde bestimmt werden.	Der notwendige Mindest- und Maximalfliessdruck sowie der Mindestdurchfluss werden von der zuständigen Brandschutzbehörde bestimmt.	
	Abschnitt 10	Absatz 10.1	te	Bei Tunnels mit Wasserversorgung nur von einem Tunnelportal ist der Brandschutz bei einem Defekt der Zuleitung (Beschädigung durch Bauarbeiten, Korrosion usw.) nicht mehr gewährleistet (Beispiel Frühjahr 2017 Gubristunnel).	Ein weiterer Aufzählungspunkt hinzufügen: • Wasserversorgung nach Möglichkeit von beiden Tunnelportalen aus erstellen.	
	Abschnitt 10	Absatz 10.2	te	Regelabstand von Löscheinrichtungen fehlt.	Löscheinrichtungen sind grundsätzlich für Tunnel über 300 m vorzusehen, i.d.R. im Abstand von 150 m, sofern nicht...	
	Abschnitt 10	Absatz 10.3	te	Regelabstand von Löscheinrichtungen fehlt.	...oder ein Löschwassersystem vorzusehen (i.d.R. im Abstand von 250 m).	
	Abschnitt 14	Absatz 14.3.5	te	Bei der Abnahme ist die Feuerwehr ebenfalls zu berücksichtigen.	...Solche Abnahmen sind zusammen mit den zuständigen Organen der Feuerpolizei, der zuständigen Feuerwehr, der Wasserversorgung und der Versicherer durchzuführen.	
	Anhang	A.1	te	Aus Sicht Kanton Zürich werden mit dem neuen Regelwerk die Anforderungen an den Fliessdruck (siehe Vernehmlassungspunkt Absatz 5.3) und den Durchfluss stark reduziert. Z.B. sind eine Brandbekämpfung und ein gleichzeitiges Halten von Nachbargebäuden bei einer Durchflussleistung von 700-1000 l/min nicht mehr möglich.	Die Reduktionen im Ausmass von einem Drittel bis zur Hälfte (z.B. Altstadt) sind für uns nicht nachvollziehbar und mit grossen Risiken verbunden. Wir empfehlen, von diesem Vorhaben Abstand zu nehmen.	

<sup>1</sup> Art des Kommentars:    **ge** = generell/allgemein    **te** = technisch/fachlich    **ed** = editorial/redaktionell  
**ANMERKUNG**                      Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

<b>Formular Vernehmlassung Richtlinien-Entwurf</b>	<b>Projekt: Revision Richtlinie W5 Richtlinie für Löschwasserversorgung (06/2017)</b>
--	---

Datum	Name / Vorname	Wasserversorgung / Verband/ Organisation	Strasse, Ort	Tel / Email
25.07.2017	Einsatz & Prävention, Rainer Büchel	Stadt Zürich, Schutz & Rettung	Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich	044 411 22 91, rainer.buechel@zuerich.ch

1	2	3	4	5	6	7
Bitte leer lassen	<b>Abschnitt / Unterabschnitt / Anhang</b>	<b>Absatz / Bild / Tabelle / Anmerkung</b>	<b>Kommentarart<sup>1</sup></b>	<b>Kommentar (Begründung für Änderung)</b>	<b>Vorgeschlagene Textänderung</b>	<b>Stellungnahme Kommission</b> Bitte leer lassen
	Illustrationen	alle	ed	Die Illustrationen sind für das Verständnis hilfreich aber von schlechter Qualität.	Illustrationen für Endprodukt in guter Qualität verwenden (passende Auflösung, keine Moiré-Effekte).	

<sup>1</sup> Art des Kommentars:  
**ANMERKUNG**

**ge** = generell/allgemein      **te** = technisch/fachlich  
Spalten 2, 5, 6 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

**ed** = editorial/redaktionell